

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Islamischen Republik Pakistan; Einspruch durch Österreich

Die Islamische Republik Pakistan ist dem im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 5. Oktober 1961 angenommenen Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (im Folgenden: „Übereinkommen“) beigetreten. Der Beitritt wurde mit 8. Juli 2022 wirksam.

Für Österreich ist das Übereinkommen am 13. Jänner 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 27/1968 idGF). Insgesamt sind derzeit mehr als 100 weitere Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Das Übereinkommen stellt eine wesentliche Erleichterung von der vollen diplomatischen Beglaubigung dar, da durch die in dem Übereinkommen vorgesehene Beglaubigungsform der „Apostille“ weitere Beglaubigungsschritte, z.B. über das jeweilige Außenministerium bzw. über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, entfallen. Mit Anbringen der „Apostille“ ist das Formerfordernis der Beglaubigung im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erfüllt.

Gemäß Art. 12 des Übereinkommens können Staaten, die das Übereinkommen nicht bereits im Rahmen der Neunten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unterzeichnet haben, dem Übereinkommen beitreten. Ein Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Art. 15 lit. d, das heißt im Fall der Islamischen Republik Pakistan bis zum 8. Jänner 2023, keinen Einspruch dagegen erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu notifizieren. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und den Staaten, die gegen den Beitritt keinen Einspruch erhoben

haben, am sechzigsten Tage nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

Praktische Voraussetzung für die Erleichterung im Beglaubigungswesen durch das Haager Beglaubigungsübereinkommen stellt die Urkundensicherheit dar, die in der Islamischen Republik Pakistan nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörden derzeit noch nicht gegeben ist. Auf Grund der bestehenden Korruption – die Islamische Republik Pakistan nimmt laut „Transparency International“ derzeit Platz 140 von 180 Staaten ein – ist nicht auszuschließen, dass Urkunden mit unrichtigem Inhalt ausgestellt werden. Dies stellt besonders im Personenstandswesen (Passausstellung, Einbürgerung) und im Bildungswesen (Aufenthaltstitel für Studierende) ein Risiko dar, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird. Mit der Einführung der „Apostille“ fällt jedoch die formale Kontrollmöglichkeit durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde weg. Daher plant Österreich, gegen den Beitritt der Islamischen Republik Pakistan zum Übereinkommen Einspruch zu erheben. Neben Österreich stehen auch zahlreiche weitere EU-Mitgliedstaaten einem Beitritt Pakistans kritisch gegenüber.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch Österreich im Verhältnis zur Islamischen Republik Pakistan wirksam werden kann, hat der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 8. Jänner 2023 zu erfolgen.

Da das Übereinkommen gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend ist, bedarf auch der Einspruch gegen einen Beitritt der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Einspruchs in englischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Islamischen Republik Pakistan zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen genehmigen,
2. den Einspruch, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Einspruch zu erheben.

18. November 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister